

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/650**

Alle Abgeordneten



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort „A07 - Mehrarbeit wertschätzen - 08.08.2023“

Elektronische Post

Unser Aktenzeichen:
20/LVV/23.01

Ihr Aktenzeichen:
RA 18./4132

Datum:
02.08.2023

Landesregierung muss hohe Überstundenberge rechtssicher vor Verfall schützen - Mehrarbeit wertschätzen und bei Bedarf in Langzeitarbeitskonten überführen

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/4132

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses
Personal am 8. August 2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

mit Blick auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2023 bedankt sich der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW (**BSBD NRW**), für die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktion der FDP Stellung nehmen zu dürfen.

I.

Vorbemerkung:

Bevor wir auf den hier in Rede stehendem Antrag der FDP-Landtagsfraktion näher eingehen, erlauben wir uns, zunächst zur Frage der Entstehung und zur Entwicklung

der Mehrarbeits- und Überstunden in den Justizvollzugseinrichtungen unseres Landes Stellung zu nehmen.

Dies hält der **BSBD NRW** allein vor dem Hintergrund der im Justizvollzug vorzufindenden Situation, die sich im Vergleich zu den übrigen Ressorts schon in der Ausgangslage deutlich unterscheidet, für prioritär. Daraus ableitend dürfte aus unserer Sicht auch die Diskussion über die weitere Vorgehensweise zur Einführung von Langzeitarbeitskonten gemäß der Gesetzesinitiative zur Steigerung der Attraktivität im Bereich des Justizvollzuges von entscheidender Bedeutung sein.

II.

Betrachtet man rückblickend den Zeitraum der letzten zehn Jahre, so bewegten sich die Mehrarbeits-/Überstunden im Bereich des Justizvollzuges stets in einer Größenordnung zwischen 350.000 und 500.000 Stunden in der Spitze. Dabei war unübersehbar, dass man seitens der Administration durchaus bemüht war, die „Schallmauer“ von 500.000 Stunden in der Regel allein schon aus optischen Gründen möglichst nicht zu durchbrechen. Überschaubare finanzielle Abgeltungen in Einzelfällen, soweit dies im Rahmen der bestimmungsgemäßen Vorgaben möglich war, gelangten zu diesem Zweck zur Anwendung.

Im Jahre 2017 erreichte der Mehrarbeitsstundenstand dann doch eine Höhe von deutlich über 600.000 Stunden. Da weder ein zeitnahe Freizeitausgleich, dem gesetzlich Vorrang zukommt, noch ein finanzieller Ausgleich in Ermangelung entsprechender Haushaltsmittel gewährt werden konnte, schuf die damalige Landesregierung mit einem Nachtragshaushalt die notwendigen haushalterischen Voraussetzungen. Damit standen erstmals Mittel in nennenswerter Höhe zur finanziellen Abgeltung von Mehrarbeit zur Verfügung. Der Runderlass des Finanzministers vom 30.09.1974 – B 2135 – 4.1 – IV A 3 – ermöglichte es, zwei Millionen Euro für den finanziellen Ausgleich von Mehr- und Überstunden im Justizvollzug auszuzahlen.

Dem vorangegangen waren zahlreiche, sehr intensiv geführte Gespräche zwischen dem Fachministerium und dem **BSBD NRW**. Unser Ziel war es, den Kolleginnen und Kollegen eine Wahlmöglichkeit zwischen Freizeit und finanzieller Abgeltung zu eröffnen. Es sollte unter allen Umständen verhindert werden, dass Mehrarbeit gegen den Willen der Betroffenen finanziell abgegolten wird.

Allerdings haben wir als maßgebliche Fachgewerkschaft in diesem Zusammenhang wiederholt deutlich gemacht, dass die mit dem damaligen Minister der Justiz getroffene Vereinbarung nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass der Vollzug über eine im bundesweiten Vergleich beklagenswerte Personalausstattung verfügt. Wir haben in diesem Kontext immer besonders hervorgegeben, dass die Politik gefordert sei, mit den kommenden Haushalten bestehende Personallücken zu schließen. Damit sollte vermieden werden, die Kolleginnen und Kollegen dauerhaft zu überlasten.

Tatsächlich ist es dem damaligen Justizminister und der Vorgängerregierung gelungen, das durch den **BSBD NRW** mit 1000 Stellen bezifferte Personaldefizit während der letzten Legislaturperiode annähernd auszugleichen. Insgesamt konnten im Justizvollzug 974 Stellen zusätzlich besetzt werden.

Der **BSBD NRW** hatte das Personaldefizit allein für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit 1.000 Stellen beziffert. Ein Teil der geschaffenen Stellen wurde dann aber auch für die personelle Verstärkung der sogenannten „besonderen Fachdienste“ verwendet. Dies dürfte vermutlich der seinerzeit beabsichtigten Novellierung der NRW-Vollzugsgesetze geschuldet gewesen sein.

Die von dem hohen Stundenstand besonders betroffenen Laufbahnen der Laufbahngruppe 1.2 (vorm. Mittlerer Dienst) erfuhren infolge dieser spezifischen Stellenverwendung nicht die Entlastung, die rein rechnerisch möglich gewesen wäre, wenn die Stellenvermehrung ausschließlich dieser Laufbahngruppe zu Gute gekommen wäre.

Auf Veranlassung des Rechtsausschusses des NRW-Landtages sind für das gesamte Justizressort für das Jahr 2022 die offenen Stellen durch die Administration beziffert worden. Allein für den Bereich des Justizvollzuges (Kapitel 04 410) stellt sich die Situation zum 01.10.2022 (Stichtag) wie folgt dar:

LGr. 2.2 (höherer Dienst)	493 Planstellen	davon sind	409,38	besetzt
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	1.013 Planstellen	davon sind	800,61	besetzt
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	8.110 Planstellen	davon sind	7.462,21	besetzt

In der Summe sind demnach 943,8 Stellen im Justizvollzug nicht besetzt oder konnten bislang nicht besetzt werden. Dabei richten wir in der vorliegenden Diskussion unser Hauptaugenmerk auf die in der Laufbahngruppe 1.2, in der 650 Stellen vakant sind.

Zu berücksichtigen sind daneben noch die Stellen der „außerordentlichen und ordentlichen Abgänge“ in dieser Laufbahngruppe, die seitens des Ministeriums mit 153 Abgängen im Jahr 2022 beziffert worden sind.

Abschließend möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass offensichtlich ausschließlich die Stundensituation des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den Fokus genommen wird. Bereiche der Verwaltung und der besonderen Fachdienste werden in der Diskussion scheinbar vernachlässigt.

Vor diesem Hintergrund führen wir ergänzend aus:

Wird der Stundenstand für den Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes unter Einsatz des Dienstplanungsprogramms „Gisbo-Timer“ hinreichend erfasst, so ist der Über-/Mehrarbeitsstundenstand im Bereich der Verwaltungskräfte sowie der einzelnen (besonderen) Fachdienste landesweit nicht ermittelbar, obgleich man über das einheitliche Zeiterfassungssysteme „Novatime“ verfügt.

Es ist davon auszugehen, dass zwischenzeitlich in allen Dienststellen Zeiterfassungssysteme zum Einsatz gelangen. Eine landesweit einheitliche Auswertung dieser Systeme ist allerdings allein vor dem Hintergrund unterschiedlichster und individualisierter Dienstvereinbarungen der Vollzugsbehörden nicht ohne weiteres möglich. Soweit es dabei auf die installierte Hard-/Software ankommt, arbeiten diese Komponenten schließlich nicht im landesweiten Netzbetrieb.

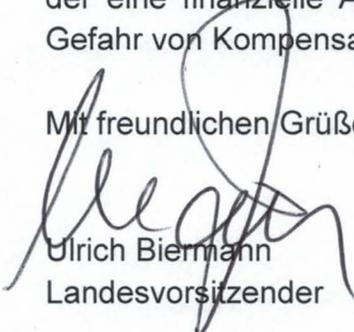
Die hier zuständige Abt. IV des Ministeriums der Justiz sieht trotz mehrfacher und deutlicher Intervention durch die zuständige Hauptpersonalvertretung keine realistische Möglichkeit, bei diesem Problem kurz- oder mittelfristig Abhilfe zu schaffen, geschweige denn verlässliches Zahlenmaterial vorzulegen.

Insoweit kann eine valide Aussage zu dem tatsächlichen Mehrarbeits- bzw. Überstundenstand im Justizvollzug nur in eingeschränkter Art und Weise erfolgen.

Betrachtet man die vorstehenden Ausführungen vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung von Langzeitarbeitskonten, muss man für den Bereich des Justizvollzuges zwangsläufig feststellen, dass die möglichen Auswirkungen vermutlich nur unter dem Vorrang „dienstlicher Erfordernisse“ realisiert werden können. Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass die vorhandenen Dienstposten nicht zu jeder Zeit in vollem Umfang besetzt werden könnten.

Der Antrag der FDP verfolgt auch das Ziel, durch die Schaffung von Langzeitarbeitskonten dem Risiko des Stundenverfalls durch Verjährung vorzubeugen. Diesen Ansatz unterstützt der **BSBD NRW** uneingeschränkt. Wenn Kolleginnen und Kollegen, die die hohen Belastungen durch Mehrarbeit und Überstunden zu tragen haben, weder eine finanzielle Abgeltung noch einen Freizeitausgleich erhielten, bestünde die Gefahr von Kompensationshandlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Biemann
Landesvorsitzender